Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 3. Freitag, den 17. Januar **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Mit Bezug auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 7. d. M., die Grenzsperre wegen der in Polen ausgebrochenen Rinderpest betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in Folge eines Ober-Präsidial-Erlasses v. 2. d. M. und da nach einer so eben eingegangenen officiellen Mittheilung, diese verderbliche Pest schon nahe der Grenze des Strasburger Kreises zum Ausbruche gekommen ist, — in der ganzen Ausdehnung der Grenze gegen Polen und Rußland nunmehr die nach § 3 der Verordnung vom 27. März 1836 vorgeschriebenen geschärften Maaßregeln eintreten sollen. Demgemäß dürfen von jetzt ab: No. 7. JN. 20. R.

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art, gar nicht zugelassen werden,

b. desgleichen unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten), wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber und Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die nöthigen Reinigungs- und sonstigen Sicherheitsmaaßregeln werden wie in meiner obengedachten Kreisblatts-Verfügung angegeben ist, an den Zollstellen zu Leibitsch, Schillno und Pieczonka ausgeführt und wird bei den zum Uebergange verstatteten Personen hierüber von den damit beauftragten Grenz-Zoll-Beamten das Erforderliche im Paß-Visa vermerkt werden, und es muß jede unmittelbar aus Polen kommende Person, welche sich auf diesseitigem Gebiete betreten läßt, ohne sich durch dieses Visa ausweisen zu können, von der betreffenden Polizeibehörde sofort arretirt, und mit aller dem Zwecke entsprechenden Vorsicht, den Umständen nach, entweder nach einer der gedachten Grenzstellen oder hierher transportirt werden.

Dagegen ist alles Vieh, welches an unerlaubten Orten etwa eingeschmuggelt werden sollte, im Betretungsfalle sofort zu tödten, und vorschriftsmäßig zu vergraben, auch mir von einem jeden solchen Falle ungesäumt Nachricht zu geben, und mache ich hierbei noch aus-

drücklich darauf aufmerksam, daß die in der Amtsblatts-Verordnung vom 5. Mai 1840 (Seite 145) publizirten Strafen, nach § 8 des Gesetzes vom 27. März 1836, auch diejenigen diesseitigen Unterthanen treffen, welche unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgränze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Thorn, den 11. Januar 1845.

No. 8.
JN. 233. Im Gefolge einer mit dem hiesigen Magistrate getroffenen Uebereinkunft, und da die bisherigen Verhandlungen in Beziehung auf die pro futuro höhern Orts angeordnete örtliche Erhebung der Klassensteuer, Landarmen- und Hebammen-Gelder, in Betreff der Kämmerei-Ortschaften kein entsprechendes Resultat geliefert haben, und da namentlich wegen einiger bisher obgewalteten Zweifel wegen der Wahlbefugnisse erst unlängst die erbetene höhere Entscheidung eingegangen ist, soll auch für die Kämmerei-Ortschaften in Gemeinschaft mit den Adlichen und Königl. Ortschaften des Kreises in termino

den 29. Januar c. Vormittags 9 Uhr

hieselbst eine neue diesfällige Wahl von mir abgehalten werden; und ich lade daher die Kämmerei-Ortschaften zur Wahrnehmung dieses Termines unter specieller Hinweisung auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 30. December v. J. (in Nro. 1 pag. 1 pro 1845) mit dem ausdrücklichen Hinzufügen hiedurch vor, daß diejenigen Ortschaften, welche entweder ganz ausbleiben, oder von denen die erforderlichen Vorladungsbeweise nicht rechtzeitig eingehen sollten, zu einem nochmaligen Termine auf ihre Kosten vorgeladen werden würden.

Ich bemerke hiebei, daß die Königliche Regierung mittelst Rescriptes vom 4. v. M. ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Steuer-Erhebung in der Kämmerei-Ortschaften in einer Hand bleibt, und da dies, wenn die Wahl eines gemeinschaftlichen Orts-Erhebers (welcher auf seine Kosten umherreisend, die Steuer in jedem einzelnen Orte, in zuvor durch's Kreisblatt bekannt gemachten Terminen erhebt) auf einen bewährten, des Geschäftes kundigen und cautionsfähigen Mann fällt, jedenfalls im Interesse der Kreis-Eingesessenen liegt, so kann ich nur dringend empfehlen, sich dieserhalb bei Zeiten nach einem geeigneten Individuum umzusehen und mit demselben vorher die nothwendige Rücksprache zu nehmen.

Ferner bemerke ich noch, daß, wenn sich gegen die völlige Qualification der oder des zu erwählenden Erhebers gegründete Einwände heraussteller sollten, unter keinen Umständen auf die höhere Bestätigung zu rechnen ist, da der vom 2c. Knorr gemachte Defect eine geschärfte Vorsicht und Strenge bei Beprüfung der Qualifikation des neuen Erhebers gebietet. Die Schullehrer (welche von einigen Ortschaften zu Steuer-Erhebern vorgeschlagen worden) würden hiezu nur nach zuvor eingeholter ausdrücklicher Genehmigung der Ober-Aufsichts-Behörde über das Schulwesen, verstattet werden können; die Erlangung dieser Genehmigung steht aber in keinem Falle zu erwarten, da nach den Amtsblatts-Verordnungen vom 28. Januar 1830 (pag. 86) und vom 21. Dezember 1836 (pag. 339 und 360) den Schullehrern die willkürliche Uebernahme von Nebengeschäften, welche, wenn auch nur auf entfernte Weise sie in ihrer Berufsthätigkeit stören, bei Verlust ihrer Dienststellen untersagt worden ist.

Uebrigens wird, so lange die neue Wahl nicht vollständig durchgeführt und von der Königl. Regierung bestätigt worden ist, die Steuer vom Bureau-Assistenten Preuß hieselbst unter specieller Controlle des Calkulator Schönfeldt erhoben.

Thorn, den 12. Januar 1845.

Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Kielbaszyn aufgehört hat, so wird die deshalb unterm 13. Juni v. J. (Kreisblatt Nro. 24 pag. 121) verfügte Sperre dieses Ortes hierdurch aufgehoben. No. 9. JN. 442.

Thorn, den 15. Januar 1845.

Aus dem Dienste in Freischulzerei Papau ist in der Nacht vom 10. zum 11. d. M. der polnische Flüchtling Anton Makowski entwichen. Derselbe war mit einem alten grauen Tuchmantel, einem kurzen Pelz, Pelzhosen und einer rothen Mütze mit schwarzem Brehmen bekleidet. No. 10. JN. 424.

Im Betretungsfalle ist derselbe sofort zur Vernehmung hierher zu gestellen.

Thorn, den 15. Januar 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von den Einlagen, welche vom 1. October 1843 bis Ende Decbr. 1844 bei der Spar-Kasse gemacht, sind am Schlusse des vorigen Jahres im Bestande verblieben:

Nro. des Spar-Kassen-Buchs.	Einlage incl. Zinsen bis Ende Decbr. 1844.			Nro. des Spar-Kassen-Buchs.	Einlage incl. Zinsen bis Ende Decbr. 1844.			Nro. des Spar-Kassen-Buchs.	Einlage incl. Zinsen bis Ende Decbr. 1844.			Bemerkung.
	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.	
1	35	—	—	25	2	22	2	45	20	13	4	
2	10	11	8	26	51	24	2	46	29	8	8	
3	10	11	8	27	85	29	4	47	34	15	—	
4	10	11	8	28	31	8	9	48	32	16	—	
5	11	—	—	29	84	22	—	49	50	25	—	
6	11	—	—	30	51	20	—	50	10	3	8	Die Einlagen des Sparkassenbuchs Nro. 31, 55 und 60 sind zurückgenommen.
7	15	17	6	32	17	12	7	51	60	25	—	
8	12	14	—	33	6	—	—	52	50	16	8	
9	10	11	8	34	6	—	—	53	201	20	—	
10	15	15	10	35	15	—	—	54	8	1	4	
11	25	21	3	36	15	—	—	56	16	—	—	
12	31	—	2	37	55	4	6	57	16	—	—	
13	20	18	4	38	62	25	11	58	2	—	4	
14	1	1	2	39	30	23	9	59	26	—	—	
15	53	21	8	40	12	8	10	61	80	—	—	
16	43	10	—	41	19	6	9	62	80	—	—	
17	42	5	10	42	4	2	10	63	50	—	—	
18	1	1	2	43	9	4	4	64	50	—	—	
19	5	5	10	44	4	2	2	65	50	—	—	
20	5	5	10	Lat. 2.	565	8	1	66	50	—	—	
21	9	9	9					67	12	—	—	
22	5	5	5					68	10	—	—	
23	5	5	5					69	10	—	—	
24	35	6	10					Lat. 3.	950	25	—	
Lat. 1.	426	2	8					= 2.	565	8	1	
								= 1.	426	2	8	
								Sum.	1942	5	9	

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber der Sparkassenbücher auf, sich noch im Laufe dieses Monats in der Kämmerei-Kasse mit den Büchern bei dem Rendanten der Kasse, Buchhalter Engelhard, zu melden, damit die Zinsen in die Bücher eingetragen werden.

Wir bemerken hiebei noch, daß da nur die ganzen Thaler verzinset werden, diejenigen, welche die ganze Verzinsung der Einlage wünschen, so viel zuzahlen müssen, daß die Summa auf Thalern abschließt.

Der Gewinn der Sparkasse an Zinsen beträgt bis jetzt 23 Rtlr. wodurch die Druckkosten noch nicht gedeckt sind.

Im Allgemeinen ist durch die Sparkasse der beabsichtigte Zweck noch nicht ganz erfüllt, da nur wenige Gesellen, Lehrburschen, Dienstboten und Arbeitsleute ihre Ersparung niedergelegt haben, vielmehr die mehrsten Einlagen von mehr bemittelten Personen gemacht sind.

Es liegt dieses wohl daran, daß die obengedachten Personen noch zu wenig mit der Einrichtung und dem Zwecke dieser wohlthätigen Anstalt bekannt sind, und wir bitten deshalb die Bezirks-Vorsteher, so wie die Lohn- und Brodherren, den betreffenden Einwohnern des Bezirks und ihren Dienstleuten von der Einrichtung der Sparkasse, auch daß sie zu jeder Zeit ihre Einlagen zurückbekommen können, näher bekannt zu machen.

Thorn, den 12. Junuar 1845.

Das Kassen-Curatorium und der Rendant der Sparkasse.

Rosenow. Hepner. Giraud. Drawert. Augstin. Engelhard.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzer in den Beläufen Skemsk und Strembaczno stehet auf

den 24. d. M. früh 10 Uhr

im Kruge zu Tobulken Termin an, zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Mokrylaß, den 13. Januar 1845.

Der Königl. Oberförster.

Am Dienstag den 24. Januar c. Morgens 10 Uhr sollen im Hause des Kaufmanns Prätzmann zu Podgurz

84 Haufen Stangen I. Klasse,

71 Haufen Stangen II. Klasse

aus dem Kuttaer Revier, Jagen 208, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Czierpitz, den 8. Januur 1845.

Der Oberförster.

In der gestrigen Nacht sind der Frau v. Kowalewska zu Biskupitz zwei Pferde:

1) ein dunkelbrauner Wallach mit Stern, über 10 Jahr alt, etwa 4 Fuß 10 Zoll groß,

2) ein hellbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 8 Jahre alt, etwa 5 Fuß groß,

nebst schwarzledernen Sielen und Zäumen, ein neuer blautuchner Mantel, daran kenntlich, daß der Kragen hinten eingerissen und zusammengesteppt ist, und ein weißer Schaafpelz gestohlen worden.

Die Frau v. Kowalewska hat auf Entdeckung des Diebes eine Belohnung von 10 Rtlr. gesetzt.

Thorn, den 8. Januar 1845.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

(Hiezu eine Beilage.)